

Rechtsauskunft

Verlängerung von Ultimaten (befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule)

Sachverhalt:

Ein Ultimatum hat zur Folge, dass innerhalb der Zeit, für welche es verhängt wurde, ein Schulausschluss auch bei kleinen Disziplinarfehlern ausgesprochen werden kann.

Kann man ein Ultimatum verlängern, wenn jemand beispielsweise aufgrund massiven disziplinarischen Fehlverhaltens an der Schule ein Ultimatum erhielt, sich danach längere Zeit korrekt verhalten hat und danach von einer Lehrperson beim Spicken während einer Prüfung erwischt wird (Ultimatum ist immer noch gültig)?

Rechtslage:

Diese Frage ist nicht durch das Schulrecht geregelt. Es gibt weder ein ausdrückliches Verbot, noch eine ausdrückliche Erlaubnis, ein Ultimatum zu verlängern, wenn während der Zeit des Ultimatus eine Schülerin oder ein Schüler sich zwar insgesamt in der Disziplin deutlich verbessert hat, aber nach einiger Zeit einen Disziplinarverstoss begeht, welcher nichts mit den Gründen, welche zur Verhängung des Ultimatus geführt haben, zu tun hat. Ein Schüler oder eine Schülerin könnte in einem solchen Fall grundsätzlich ausgeschlossen werden, es kann aus pädagogischer Sicht aber sinnvoll sein, in einem solchen leichten Fall ein Ultimatum zu verlängern.

Die geschilderte Situation lässt sich mit dem Strafrecht und konkret mit der Bewährungszeit bei verhängten Strafen vergleichen. So bestimmt Art. 46 des Strafgesetzbuches (SR 311.0), dass auch bei einem Verstoss gegen die Bewährungsaufgaben das Gericht den Ermessensspielraum hat, die Bewährung nicht zu widerrufen, sondern stattdessen eine Verwarnung auszusprechen oder die Bewährungszeit um bis zu 50 Prozent zu verlängern. Dies ist aber nur möglich, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Betroffene keine weiteren Straftaten begehen wird.

Das Jugendstrafrecht kennt parallel die gleiche Bestimmung in Art. 31d des Jugendstrafgesetzes (SR 311.1). Auch dort ist bei guter Aussicht, anstatt eines Widerrufs der Bewährung, eine Verwarnung oder einer Verlängerung der Bewährungszeit um bis zu einem Jahr möglich.

Da selbst im Strafrecht die Möglichkeit einer Verlängerung der Bewährungszeit bei einem weiteren Verstoss möglich ist, kann man davon ausgehen, dass dies auch bei einer Verlängerung eines Ultimatus an einer Mittelschule problemlos möglich ist und diesbezüglich keine rechtlichen Bedenken vorhanden sind.

Eine Verlängerung des Ultimatus liegt im Ermessen der Rektoratskommission. Zu beachten ist, dass bei einer Verlängerung des Ultimatus die Klassenkonferenz erneut anzuhören ist (Art. 35 Mittelschulverordnung, sGS 215.11).

Rechtsgrundlage:

erwähnt
